

Teil 1 Kostenrecht

Name: _____

Vorbemerkungen:

1. Soweit Sie in den nachstehenden Fällen eine Gebühren-Kostenrechnung zu erstellen haben, hat dies unter Berücksichtigung von **§ 10 RVG** zu geschehen. Dies jedoch **ohne** Mehrwertsteuer und Auslagen nach Teil 7 des Vergütungsverzeichnisses. Lediglich in dem nachstehenden Fall 1 ist eine **komplette** Rechnung zu erstellen, also unter Berücksichtigung der Mehrwertsteuer und der Auslagen nach Teil 7 des Vergütungsverzeichnisses.
2. Soweit Rahmengebühren (Ertragsrahmen- oder Satzrahmengebühren) abzurechnen sind, gehen Sie immer vom **Mittelwert** aus. Soweit der Gesetzgeber jedoch in bestimmten Fällen eine „**Schwelengebühr**“ vorsieht, so ist diese in Abweichung von dem Mittelwert in Ansatz zu bringen.

Fall 1 (10 Punkte)

Rechtsanwalt R erhält den Auftrag, die Strafverteidigung für einen Mandanten zu übernehmen. Nach Schilderung des Sachverhaltes nimmt Rechtsanwalt R den Auftrag an. Er beantragt im Rahmen des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens Akteneinsicht. An der ersten Vernehmung durch die Polizei nimmt Rechtsanwalt R teil. Danach wird sein Mandant festgenommen. In dem ebenfalls von Rechtsanwalt R wahrgenommenen Haftprüfungstermin wird eine Freilassung nicht erreicht. Rechtsanwalt R beantragt eine Tatortbegehung, die auch angeordnet wird. An dieser Tatortbegehung nimmt er und sein Mandant teil. Dem Mandant gelingt dabei die Flucht. Nach drei Tagen wird sein Mandant in Hamburg aufgegriffen und festgesetzt. Durch einen erneuten Haftprüfungstermin – ebenfalls von Rechtsanwalt R wahrgenommen – wird die Inhaftierung bestätigt. Nach Anklagerhebung und zwei durchgeführten Hauptverhandlungsterminen wird der Mandant durch das Landgericht Köln zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Rechtsanwalt R hatte seinen Mandanten in beiden Hauptverhandlungsterminen verteidigt.

Aufgabe

Erstellen Sie für Rechtsanwalt R eine **komplette** Vergütungsrechnung.

Fall 2 (20 Punkte)

Die Eheleute Wumm haben sich auseinandergeliebt und leben innerhalb der ehelichen Wohnung getrennt. Aus der Ehe ist eine fünfjährige Tochter hervorgegangen. Frau Wumm möchte das alleinige Sorgerecht über die Tochter, womit Herr Wumm jedoch nicht einverstanden ist. Daraufhin wendet sich Frau Wumm an Rechtsanwalt R. Dieser stellt beim Amtsgericht (Vormundschaftsgericht) den Antrag, das alleinige Sorgerecht über die Tochter auf seine Mandantin, Frau Wumm, zu übertragen. Für Herrn Wumm bestellt sich Rechtsanwalt Y. Das Gericht bestimmt einen Termin, der von beiden Prozessbevollmächtigten wahrgenommen wird. Im Anschluss an den Termin ergeht eine Entscheidung, wonach Frau Wumm das alleinige Sorgerecht für die Tochter übertragen wird. Den Streitwert (Geschäftswert) setzt das Gericht entsprechend der gesetzlichen Regelung fest.

Nach einigen Überlegungen sucht Frau Wumm Rechtsanwalt R erneut auf. Sie legt ihm dar, dass sie sich entschlossen habe, sich scheiden zu lassen und bittet ihn, einen entsprechenden Antrag bei Gericht einzureichen. Rechtsanwalt R leitet auftragsgemäß ein gerichtliches Verfahren ein. Er stellt

- einen Ehescheidungs- und
- einen Versorgungsausgleichsantrag (gesetzliche Rentenversicherung) im Rahmen des Amtsverbundes.

Gleichzeitig leitet Rechtsanwalt R ein einstweiliges Anordnungsverfahren in die Wege. Er verlangt von dem Antragsgegner Wumm für das Ehescheidungsverfahren einen Prozesskostenvorschuss von 1.000,00 €. Diesem Antrag wird ohne mündliche Verhandlung stattgegeben. Der Antragsgegner zahlt den Prozesskostenvorschuss. Rechtsanwalt R leitet ein weiteres einstweiliges Anordnungsverfahren ein mit dem Antrag, der Antragstellerin die alleinige Benutzung der Wohnung einzuräumen. Einige Tage später stellt Rechtsanwalt R einen weiteren Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und zwar der Antragstellerin auch die alleinige Benutzung des Hausrates einzuräumen. Auch diesen Anträgen gibt das Gericht ohne mündliche Verhandlung statt.

In dem Ehescheidungsverfahren bestellt sich für den Antragsgegner Wumm wiederum Rechtsanwalt Y.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens macht Rechtsanwalt R im Rahmen des Verbundes (Antragsverbund) noch geltend

- einen fortlaufenden monatlichen Kindesunterhalt von 300,00 €.

Rechtsanwalt Y seinerseits beantragt ebenfalls im Rahmen des Verbundes in Bezug auf die eheliche Tochter dem Antragsgegner

- ein Besuchsrecht einzuräumen.

Bevor es zur Anberaumung eines Termins kommt, nimmt Rechtsanwalt R den Antrag auf Zahlung von Kindesunterhalt zurück.

Das Gericht beraumt nunmehr einen Termin an. Dieser Termin wird von den beiden Prozessbevollmächtigten wahrgenommen. Der Ablauf dieses Termins ist folgender: Hinsichtlich der Ehescheidung erfolgt zunächst eine Anhörung der Parteien, der sich eine Verhandlung über den Versorgungsausgleich anschließt. Bezüglich des Besuchsrechtes findet eine ausführliche Erörterung und anschließend eine vergleichsweise Regelung statt. Außerdem wird in diese vergleichsweise Regelung ein nicht rechtshängiger Zugewinnausgleichsanspruch mit 10.000,00 € einbezogen. Der Vergleich wird anschließend gerichtlich protokolliert. Die Ehe wird durch Urteil geschieden; ebenso erfolgt eine Entscheidung über den Versorgungsausgleich.

Das Gericht setzt die Streitwerte wie folgt fest:

- a) Ehescheidung 6.000,00 €
- b) Versorgungsausgleich 1.000,00 €
- c) Zugewinn 10.000,00 €

Anmerkung:

- a) Hinsichtlich des Kindesunterhaltes und der Besuchsregelung ist in Bezug auf den Streitwert von der gesetzlichen Regelung auszugehen.
- b) In Bezug auf die einstweiligen Anordnungsverfahren ist hinsichtlich der Streitwerte ebenfalls von der gesetzlichen Regelung auszugehen.

Nach Beendigung der vorstehenden Verfahren klagt Rechtsanwalt R für seine Mandantin, Frau Wumm, einen nahehelichen fortlaufenden zukünftigen Unterhalt von monatlich 500,00 €, zuzüglich eines Unterhaltsrückstandes von 1.000,00 € ein. Für den Beklagten, Herrn Wumm, bestellt sich wiederum Rechtsanwalt Y und beantragt Klageabweisung. In dem vom Gericht anberaumten Termin erkennt Rechtsanwalt Y den Unterhaltsrückstand an; insoweit ergeht auf Antrag von Rechtsanwalt R ein Teilerkenntnisurteil. Wegen des fortlaufenden Unterhalts für die Zukunft wird nach Erörterung ein Vergleich abgeschlossen.

Aufgabe

Erstellen Sie die Vergütungsrechnung für Rechtsanwalt R **ohne** Nebenkosten.

Fall 3 (10 Punkte)

Bei Rechtsanwalt R erscheint seine langjährige Mandantin Wumm. Diese hat von der Verwaltungsbehörde einen Bescheid erhalten, wonach sie an Erschließungskosten einen Betrag von 20.000,00 € zahlen soll. Rechtsanwalt R soll den Vorgang überprüfen. Es finden mehrere Beratungsgespräche zwischen ihm und seiner Mandantin Wumm statt. Man kommt zu dem Ergebnis, dass ein Betrag von 8.000,00 € gerechtfertigt ist, die gezahlt werden sollen.

Die verbleibenden 12.000,00 € betrachtet Rechtsanwalt R jedoch als unbegründet. Insoweit kommt er mit seiner Mandantin überein, gegen den Bescheid der Verwaltungsbehörde ins Nachprüfungsverfahren (Rechtsbehelfsverfahren) zu gehen und Widerspruch (Teilwiderspruch) gegen den Bescheid einzulegen. So geschieht es. Frau Wumm überweist also einen Betrag von 8.000,00 € an die Verwaltungsbehörde, während Rechtsanwalt R wegen den verbleibenden 12.000,00 € gegen den Bescheid Widerspruch einlegt. Die Verwaltungsbehörde weist jedoch den Widerspruch zurück. Daraufhin reicht Rechtsanwalt R im Einverständnis mit seiner Mandantin Wumm Klage beim Verwaltungsgericht ein. Es entwickelt sich im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens ein umfangreicher Schriftwechsel. Schließlich nimmt Rechtsanwalt R die Klage zurück. Das Verwaltungsgericht setzt den Streitwert auf 12.000,00 € fest.

Aufgabe

1. Erstellen Sie die Vergütungsrechnung für Rechtsanwalt R **ohne** Nebenkosten.
2. Unter welchen Voraussetzungen hätte Rechtsanwalt R eine 1,0 Erledigungsgebühr abrechnen können?

Fall 4 (10 Punkte)

Wiederum erscheint bei Rechtsanwalt R Frau Wumm. Frau Wumm hat sich in einem Rechtsstreit vor dem Amtsgericht Köln selbst vertreten. Ihre Klage, gerichtet auf Zahlung von 4.000,00 €, wurde kostenpflichtig zurückgewiesen. Sie bittet nunmehr Rechtsanwalt R, die Berufungsaussichten bezüglich des ergangenen Urteiles zu

überprüfen. Rechtsanwalt R nimmt den Auftrag an und kommt nach Überprüfung zu folgendem Ergebnis:

- a) In Höhe eines Betrages von 1.500,00 € verspricht die Berufung keine Aussicht auf Erfolg;
- b) bezüglich eines Betrages von 2.500,00 € rät er Frau Wumm Berufung gegen das Urteil einzulegen.

Frau Wumm folgt dem Rat von Rechtsanwalt R. Dieser legt also gegen das Urteil des Amtsgerichts Köln bezüglich eines Betrages von 2.500,00 € Berufung ein. Der Beklagte und Berufungsbeklagte beantragt durch Rechtsanwalt Y die Zurückweisung der Berufung. Es kommt im Laufe des Berufungsverfahrens zu einer Besprechung zwischen den beiden Prozessbevollmächtigten mit dem Ziel einer vergleichsweisen Regelung. Diese kommt zustande. Es wird ein außergerichtlicher Vergleich abgeschlossen und im Anschluss hieran die Berufung zurückgenommen.

Aufgabe

Bitte erstellen Sie für Rechtsanwalt R die Vergütungsrechnung **ohne** Nebenkosten.

Aufgabe 1

A wird von E auf Herausgabe einer Schreibmaschine verklagt, die A von V gekauft hatte. E stützt die Klage darauf, Eigentümer dieser ihm abhanden gekommenen Schreibmaschine zu sein. A beantragt in seinem Schriftsatz, die Klage abzuweisen und verkündet V durch Schriftsatz den Streit. V erklärt dem Prozessgericht durch Schriftsatz, dass er als Streithelfer zur Unterstützung des A dem Rechtsstreit beitrete. Das Gericht beraumt Termin zur mündlichen Verhandlung an für den 09.03.2005. In der mündlichen Verhandlung erscheinen lediglich der E und der V. Daraufhin beantragt E, ein Versäumnisurteil gegen A zu erlassen. V beantragt, die Klage abzuweisen.

Frage 1: Welchen Zweck verfolgt A mit der Streitverkündung? (3 Punkte)

Frage 2: Welche Rechtsstellung hat V, da er dem Rechtsstreit beitrifft? (3 Punkte)

Frage 3: Wie wird das Gericht über den Antrag des E entscheiden? (6 Punkte)

Abwandlung:

Nachdem A dem V den Streit verkündet hatte, trat V dem Prozess nicht bei. In der mündlichen Verhandlung am 09.03.2005 erscheinen E und A. E stellt seinen Antrag gemäß der Klageschrift und A beantragt entsprechend seines Schriftsatzes Klageabweisung. A wurde sodann zur Herausgabe der Schreibmaschine an E verurteilt. Nunmehr klagt A gegen V auf Schadenersatz. V wendet in diesem Prozess ein, dass nicht E, sondern er – V – Eigentümer der Maschine gewesen sei. Außerdem sei die Maschine dem E auch gar nicht abhanden gekommen, sondern E habe sie ihm freiwillig im Beisein des X übergeben. Dies könne X bezeugen.

Frage 4: Welche prozessuale Wirkung ist durch die Streitverkündung bei Nichtbeitritt des V eingetreten? (4 Punkte)

Frage 5: Formulieren Sie die vom Gericht zu treffende Entscheidung mit einer kurzen Begründung. (4 Punkte)

Aufgabe 2

1. Was bestimmt der Grundsatz der Öffentlichkeit und wo ist dieser geregelt? **(2 Punkte)**
2. Wann ist eine zivilprozessuale Klage rechtshängig und in welchen Vorschriften ist dies geregelt? **(2 Punkte)**
3. Was ist notwendiger Inhalt einer Klage? **(2,5 Punkte)**
4. Welche Formen von Prozessstandschaft gibt es? **(1 Punkte)**
5. Welche Arten von Einreden gibt es? Nennen Sie jeweils ein Beispiel. **(3 Punkte)**
6. Welche Arten von Beweismitteln gibt es? **(2,5Punkte)**
7. Welche Beweisvoraussetzungen gibt es? **(2 Punkte)**
8. Welche Tatsachen können mit "Nichtwissen" bestritten werden? **(2 Punkte)**
9. Welche Arten zivilprozessualer Entscheidungen gibt es? **(1,5 Punkte)**
10. Nennen Sie die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des Urkundenverfahrens. **(3 Punkte)**
11. Worin besteht der Unterschied von Rechtsmitteln zu den sonstigen Rechtsbehelfen? **(2 Punkte)**
12. Welche sonstigen Rechtsbehelfe – also nicht Rechtsmittel – gibt es? **(2 Punkte)**
13. Was bedeutet das Verbot der "reformatio in peius" und durch welche Vorschrift findet es seinen Ausdruck? **(2 Punkte)**
14. Welche Arten von Arrest gibt es? **(1 Punkte)**
15. Welche Arten von einstweiliger Verfügung gibt es? **(1,5 Punkte)**